

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 13/10 B

L 8 R 200/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 (9) RA 121/03 (SG Detmold)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2.,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Dr. Mecke
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass sie aufgrund einer im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft bei der Beigeladenen zu 2. ausgeübten Tätigkeit in der Zeit vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2007 nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Die Beklagte hat einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht abgelehnt und eine Entscheidung über das Bestehen von Versicherungspflicht durch besonderen Bescheid angekündigt. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn sie hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 1. Zunächst macht die Klägerin verschiedene Verfahrensmängel geltend. Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Dies hat die Klägerin nicht in der gebotenen Weise getan.



- 6 Soweit die Klägerin die Verletzung verschiedener Vorschriften der VwGO rügt, versäumt sie es bereits darzulegen, warum diese im Verfahren vor dem LSG Anwendung hätten finden sollen, so dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Verletzung dieser Vorschriften hätte beruhen können. Aber auch eine Verletzung des Regelungsinhalts dieser Vorschriften, soweit er nach dem SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachten ist, ist nicht in der gebotenen Form gerügt.
- 7 Die Klägerin macht zunächst geltend, die Entscheidung des LSG sei ein unzulässiges Überraschungsurteil. Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung habe das LSG darauf hingewiesen, dass der Bescheid der Beklagten vom 9.4.2003 idF des Widerspruchsbescheides vom 26.8.2003 lediglich eine Regelung zu dem Befreiungsanspruch, nicht aber über die Versicherungspflicht der Klägerin enthalte. Allein deswegen habe das LSG der Berufung stattgeben müssen, stattdessen habe es überraschend die Berufung zurückgewiesen. Mit diesem Vortrag ist die Gehörsrüge nicht hinreichend bezeichnet. Die Klägerin hat es versäumt darzulegen, dass die Entscheidung des LSG nach dem damaligen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl. BSG vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8; BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9*). Eine Überraschungsentscheidung in dem Sinne, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (*vgl. BSG vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B - Juris RdNr 6*), liegt bereits dann nicht vor, wenn sich das LSG im Urteil einem im Berufungsverfahren nicht angegriffenen Standpunkt des SG anschließt. Dass mit der Berufung das Urteil des SG auch unter dem Gesichtspunkt der - nach Auffassung der Klägerin - fehlenden Bescheidung zur Frage der Versicherungspflicht angegriffen worden sei, hat die Klägerin nicht vorgetragen.
- 8 Die Gehörsrüge wegen einer Überraschungsentscheidung ist auch nicht hinreichend bezeichnet, soweit die Klägerin in der Beschwerdebegründung an anderer Stelle ausführt, das Gericht habe in der Sitzung darauf hingewiesen, dass die Bescheide rechtsfehlerhaft seien, da sie nicht die Versicherungspflicht festgestellt hätten, sondern nur eine Befreiung davon. Insoweit hat es die Klägerin versäumt, sich mit dem Widerspruch zum diesbezüglichen Inhalt des Protokolls auseinanderzusetzen. Danach hat die Beklagte "klargestellt", dass ihr Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides "lediglich eine Regelung über den Befreiungsanspruch, nicht aber über die Versicherungspflicht der Klägerin enthält". Im unmittelbaren Anschluss hieran ist ein Hinweis des Vorsitzenden protokolliert, "dass dies auch der Rechtsauffassung des Senats entspricht". Ein Hinweis auf die sich hieraus ergebenden Folgerungen für den Prozessausgang ist weder protokolliert noch - wie insbesondere in einer solchen Situation erforderlich - unter detaillierter Darstellung der konkreten Umstände dargelegt.



- 9 Auch der von der Klägerin in diesem Zusammenhang gerügte Verstoß des LSG gegen die richterliche Hinweispflicht (§ 153 Abs 1 iVm § 112 Abs 2 Satz 2 SGG) ist mit der Behauptung, das Gericht habe die Pflicht gehabt, darauf hinzuweisen, dass die Berufung trotz des oben genannten Hinweises zurückgewiesen werde, nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a f). Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat die Klägerin schon aufgrund des bereits benannten Widerspruchs zum Inhalt des Protokolls nicht ausreichend dargelegt.
- 10 Soweit die Rüge einer Überraschungsentscheidung zusätzlich darauf gestützt werden soll, dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll "(Seite 280)" erklärt habe, "gegenüber der Klägerin keine Ansprüche aus Versicherungspflicht oder Zahlung von Beträgen für die Zeit vom 31.12.2004 bis 01.01.2008 geltend" zu machen und der Berufungsantrag entsprechend geändert worden sei, hat es die Klägerin wiederum versäumt, sich mit dem Widerspruch zum tatsächlichen Inhalt des Protokolls an der in Bezug genommenen Stelle auseinanderzusetzen. Danach hat die Beklagte erklärt, "gegenüber der Klägerin keine Ansprüche aus Versicherungspflicht oder auf Zahlung von Beiträgen für die Zeit bis zum 31.12.2004 und die Zeit ab dem 01.01.2008 geltend machen" zu wollen.
- 11 Den Zulässigkeitsanforderungen genügt die Beschwerdebegründung auch nicht, soweit die Klägerin im Zusammenhang mit den vorgenannten Sachverhalten rügt, mit der Zurückweisung der Berufung bzw in Anbetracht der behaupteten Erklärung der Beklagten sowie der Antragsfassung liege eine willkürliche Sachverhaltswürdigung in Form einer widersprüchlichen und aktenwidrigen Feststellung sowie ein Verstoß gegen Natur- und Denkgesetze vor. Die Darlegungen zu beiden Sachverhalten sind sinngemäß als Rüge der Verletzung allgemeiner Sachverhalts- oder Beweiswürdigungsgrundsätze, also einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das LSG zu qualifizieren. Jedoch kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der Antrag auf Zulassung der Revision hierauf nicht gestützt werden.
- 12 Die als weiterer Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG ("Aufklärungsrüge") kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweis Antrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann unerörtert bleiben, ob die Behauptung der Klägerin, sie habe "im Schriftsatz vom 10.05.2007 ... mehrere Beweis Anträge gestellt, zum einen durch Benennung als Zeugin der Frau U. K. zu dem Beweisthema, dass es sich bei dem



sogenannten Team D. des V. um eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne einer Bürogemeinschaft handelt, wie sie in freien Berufen üblich sind" und die weiteren auf Seite 3 f der Beschwerdebegründung genannten "Beweisanerbieten" überhaupt Beweisangebote im genannten Sinne zum Inhalt haben. Jedenfalls ist nicht dargetan, dass die behaupteten Beweisangebote noch am Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten wurden und damit ihrer Hinweis- bzw Warnfunktion genügen konnten (*vgl hierzu insgesamt etwa BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und BSG vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B*).

- 13 Den Anforderungen genügt es auch nicht, wenn die Klägerin in diesem Zusammenhang zusätzlich rügt, das LSG habe ihren Vortrag, mehrere "Zeugen" übten die gleiche Tätigkeit wie sie aus und seien von der Beklagten von der Versicherungspflicht befreit worden, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, worin ein Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs und eine Verletzung des Willkürverbots liege. Diesbezüglich hat es die Klägerin versäumt darzulegen, aus welchen Umständen sie darauf schließt, das LSG habe diesen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen. Denn das Gericht ist nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*vgl BVerfGE 96, 205, 217 mwN*). Solche Umstände sind hier gerade nicht vorgetragen.
- 14 2. Die Klägerin beruft sich schließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 15 Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig:
"ob die Tätigkeit in einem Verein eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Be-



schäftigung darstellt" bzw

"ob die Mitgliedschaft in einem Verein und eine Tätigkeit in einem solchen Idealverein zur Versicherungspflicht führt, soweit ist abzugrenzen, ob hier eine selbständige Tätigkeit, eine abhängige Tätigkeit oder nur eine ehrenamtliche Mitgliedschaft in einem Verein vorliegt."

- 16 Der Senat kann offen lassen, ob mit diesen Fragen überhaupt hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen formuliert worden sind, denn jedenfalls ist deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. So hätte sich die Klägerin zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit zumindest mit der umfangreichen Rechtsprechung des Senats zur Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung (zB *SozR 4-2400 § 7 Nr 5 mwN*) sowie zu § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI (zuletzt *BSGE 105, 46 = SozR 4-2600 § 2 Nr 12 mwN*) auseinandersetzen und darlegen müssen, dass die aufgeworfene Frage auf Grundlage dieser Rechtsprechung nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann oder die Frage erneut klärungsbedürftig geworden ist. Hierzu fehlen jedwede Ausführungen. Ebenso geht die Klägerin mit keinem Wort auf die Klärungsfähigkeit der von ihr formulierten Frage ein. Insbesondere wegen des Vortrags, der Berufung sei schon wegen der im Termin protokollierten Erklärung der Beklagten und des daraufhin angepassten Berufungsantrags bzw wegen der aus dem Fehlen einer Entscheidung über die Versicherungspflicht resultierenden Rechtsfehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides stattzugeben gewesen, hätte dargelegt werden müssen, wieso der Senat im Falle der Revisionszulassung dennoch die genannte Frage beantworten müsste.
- 17 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 18 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, der im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde entsprechend anzuwenden ist (vgl *BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 3*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)